

Übersicht über das vorgeschlagene kantonale Behördenmodell im Kindes- und Erwachsenenschutz

Ausgangslage

- Das neue Erwachsenenschutzrecht wird voraussichtlich am 1. Januar 2013 in Kraft treten.
- Das Kernstück der Revision bildet die Professionalisierung der Behördenorganisation.
- Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) muss eine Fachbehörde sein.
- Entscheide der KESB sind direkt beim zuständigen Gericht anfechtbar.

KESB und Instanzenzug

- Die KESB soll folgende Kriterien erfüllen:
 - Berufliche Ausbildung und Praxis der Mitglieder;
 - Recht, Sozialarbeit sowie Pädagogik/Psychologie sind im Spruchkörper vertreten;
 - Konstante Spruchkörper;
 - Mindestpensum grundsätzlich 50%;
 - Mindestperimeter grundsätzlich 50'000 Einwohner und Einwohnerinnen.
- Der gerichtliche Instanzenzug soll einstufig sein.
- Mit dem Modell der kantonalen Verwaltungsbehörde lassen sich die angestrebten Standards erfüllen. Im Übrigen lässt sich so ein einstufiger gerichtlicher Instanzenzug - mithin von der KESB direkt an das Obergericht - vorsehen. Folglich ist dieses Modell weiter zu verfolgen. Es weist folgende Merkmale auf:
 - Die Perimeter entsprechen den Bezirken, womit im Kanton Zürich künftig 12 KESB bestehen werden.
 - Die 12 KESB sind administrativ den 12 Bezirksräten angegliedert.
 - Je KESB wird zumindest ein Spruchkörper mit drei Mitgliedern eingerichtet, die vom Regierungsrat gewählt werden.
 - Die Statthalterin oder der Statthalter hat das Präsidium der KESB inne (gegebenenfalls unterstützt durch eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten [Wahlorgan Regierungsrat]).
 - Die Kosten der KESB werden vom Kanton getragen.
 - Die Kosten im Bereich Massnahmeführung und -vollzug sowie Abklärungen bei den Kindern sollen grundsätzlich im Verhältnis 60% zu 40% zwischen Kanton und Gemeinden getragen werden, soweit diese nicht durch die Betroffenen bzw. durch die Eltern betroffener Kinder gedeckt werden.

Administrative Aufsicht

- Es soll lediglich eine noch einstufige administrative Aufsicht installiert werden.
- Entsprechend der KESB als kantonaler Verwaltungsbehörde soll die allgemeine Aufsicht bei der Verwaltung angesiedelt bleiben (wohl wie heute bei der Direktion der Justiz und des Innern).

Grafische Darstellung der neuen Behördenorganisation

